



## § 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 27. Juli 1909 in Erkenschwick gegründete Turnverein hat den Namen „Turn- und Sportverein 1909 Erkenschwick e.V.“, im Folgenden „TuS 09“ genannt.
2. Der TuS 09 hat seinen Sitz in Oer-Erkenschwick und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Recklinghausen eingetragen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige bzw. wiederkehrende sportliche Angebote in verschiedenen Sparten bzw. Sportarten
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 2 Mitglieder

Der Verein besteht aus

1. ordentlichen Mitgliedern,
2. Jugendlichen, Mitgliedern nach vollendetem vierzehnten bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr,
3. Kindern, Mitgliedern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr,
4. Kurzzeitmitgliedern
5. fördernden Mitgliedern.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Juristische Personen können nur fördernde Mitglieder sein.
2. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Anmeldung (Aufnahmeschein). Die Aufnahme kann durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Aufnahmeschein muss eigenhändig unterschrieben werden. Bei Aufnahme von Kindern und Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, bei Aufnahme wirtschaftlich nicht selbständiger Erwachsener die schriftliche Zustimmung der Unterhaltspflichtigen erforderlich.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Kündigung erfolgt mit einer einmonatigen Kündigungsfrist zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines Jahres. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden
  - 3.1. wegen wiederholter Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,



- 3.2. wegen schwerer Schädigung der Interessen, des Ansehens oder des Vermögens des Vereins oder wegen grob unsportlichen Verhaltens,
- 3.3. wegen Nichtzahlen eines dreimal angemahnten Beitrages. Die Mahnung hat an die den Vorstand zuletzt bekannt gewordene Postanschrift des Mitglieds zu erfolgen.
- 3.4. Der Ausschluss wird wirksam, wenn nicht binnen drei Wochen nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes Beschwerde beim Ehrenrat eingelegt wird. In diesem Fall ruht die Mitgliedschaft bis zu dessen Entscheidung. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.
4. Die Mitgliedschaft von Kurzzeitmitgliedern endet automatisch mit Ablauf des Monats, in dem die Maßnahme, zu der eine Anmeldung erfolgte, endet.

## § 5 Beiträge, Umlagen

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge (Grundbeiträge) und Aufnahmebeiträge.
2. Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Grundbeitrages befreit. Abteilungszuschläge werden durch diese Regelung nicht berührt.
3. Eine Abteilung kann zusätzlichen Aufnahmebeitrag und Abteilungszuschlag erheben. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
4. Umlagen können nur für ordentliche Mitglieder und nur von der Delegiertenversammlung beschlossen werden. Abteilungen können Umlagen nur mit Zustimmung des Vorstandes erheben.
5. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

## § 6 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied nach §2, Abs. 1-4 hat das Recht an den Veranstaltungen des Vereins bzw. der Abteilungen, denen es angehört, teilzunehmen.
2. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind wählbar.
3. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht übertragen werden.

## § 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (§ 9),
2. die Delegiertenversammlung (§ 10),
3. der Vorstand (§ 11),
4. der Hauptausschuss (§ 12) und
5. der Ehrenrat (§ 16).

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die
  - 1.1 Auflösung des Vereins,
  - 1.2 Veränderung des Vereinszweckes,
  - 1.3 Veränderung des Vereinsnamens,
  - 1.4 Anträge, deren Entscheidung die Delegiertenversammlung mit einer 2/3 - Mehrheit der anwesenden Delegierten der Mitgliederversammlung überträgt.
2. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Soweit über die Änderung des Vereinszweckes sowie die Änderung des Vereinsnamens beschlossen werden soll, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen
  - 4.1 auf Beschluss der Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder,
  - 4.2 auf Beschluss des Hauptausschusses mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder,
  - 4.3 auf Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit oder
  - 4.4 wenn 20% der Mitglieder, die zum Zeitpunkt des Antrages stimmberechtigt sind, die Einberufung beantragen. Der Antrag muss den oder die Tagesordnungspunkte enthalten, über die entschieden werden soll. In diesem Falle kann die Mitgliederversammlung auch
  - 4.5 Entscheidungen an sich ziehen, die nach dieser Satzung der Delegiertenversammlung übertragen sind. Der Antrag muss durch eingeschriebenen Brief beim Vorstand gestellt werden. In diesem Fall müssen spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages zur Mitgliederversammlung eingeladen werden. Sie muss spätestens 2 Monate nach Eingang des Antrages stattfinden.
5. Der Termin der Mitgliederversammlung muss mindestens 4 Wochen vorher, als schriftliche Einladung, den stimmberechtigten Mitgliedern bekannt gegeben werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet.

## § 10 Delegiertenversammlung

1. Ordentliche Delegiertenversammlung  
Jeweils im ersten Halbjahr des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Delegiertenversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung der Delegierten mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin. Vertreter können bis unmittelbar vor Beginn der Versammlung auch mündlich oder telefonisch eingeladen werden.
2. Die Tagesordnung enthält mindestens:
  - 2.1. Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - 2.2. Bericht der Kassenprüfer,
  - 2.3. Antrag auf Entlastung des Vorstandes,
  - 2.4. Genehmigung des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr,
  - 2.5. Wahl des Vorstandes,

- 2.6. Wahl der Kassenprüfer,
- 2.7. Anträge  
Anträge müssen spätestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
3. Zusammensetzung  
Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Hauptausschusses und den von den Abteilungen gewählten Delegierten.
4. Die Abteilungsdelegierten werden auf einer Jahreshauptversammlung ihrer Abteilung gewählt. Diese wählt gleichzeitig als Vertreter mindestens 50 % der ihr zustehenden Delegierten, die in der Reihenfolge ihres Wahlergebnisses bei Verhinderung eines Delegierten nachrücken. Jede Abteilung stellt bis 200 Mitglieder je angefangene 50 Mitglieder einen Delegierten, ab 201 bis 500 Mitglieder je angefangene 100 Mitglieder einem weiteren Delegierten, ab 501 Mitglieder je angefangene 500 Mitglieder einen weiteren Delegierten. Maßgebend für die Mitgliederzahl einer Abteilung ist hierbei der Mitgliederstand am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Das Stimmrecht übt der anwesende Delegierte oder im Verhinderungsfall der Vertreter aus.
5. Anwesenheit für Mitglieder  
Mitglieder haben das Recht, an Delegiertenversammlungen teilzunehmen. Das Stimmrecht steht ihnen nicht zu.
6. Außerordentliche Delegiertenversammlung  
Eine außerordentliche Delegiertenversammlung findet statt, wenn
  - 6.1 der Vorstand die Einberufung im Hinblick auf die Lage des Vereins oder wegen außergewöhnlicher Ereignisse für erforderlich hält, oder
  - 6.2 dies von mindestens 1/4 der gewählten Delegierten gefordert wird, oder
  - 6.3 die Einberufung von mindestens 2/3 der Hauptausschussmitglieder, die in einer Sitzung des Hauptausschusses anwesend sind, beschlossen wird.
7. Die Delegiertenversammlung entscheidet über Satzungsänderungen, mit Ausnahme von Änderungen die aufgrund gesetzlicher, insbesondere steuerrechtlicher Regelungen notwendig werden. Diese Änderungen werden auf Beschluss des Hauptausschusses durchgeführt.

## § 11 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - 1.1 dem Ehrenvorsitzenden,
  - 1.2 dem Vorsitzenden
  - 1.3 dem 1. Vertreter und dem 2. Vertreter,
  - 1.4 dem Kassenwart und
  - 1.5 dem Geschäftsführer mit beratender Stimme
  - 1.6 der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder mit beratender Stimme zu kooptieren
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder von 1.2 bis 1.4 beträgt 2 Jahre und endet mit der Wahl eines Nachfolgers. Wiederwahl ist zulässig. In den geraden Kalenderjahren werden der Vorsitzende und der 2. Vertreter, in den ungeraden Jahren der 1. Vertreter und der Kassenwart gewählt.
3. Der Geschäftsführer

- 3.1 Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Vereins sowie alle laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsführung und Verwaltung des Vereins werden durch den Geschäftsführer wahrgenommen. Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer.
- 3.2 Wenn es erforderlich und geboten ist und die Haushaltslage des Vereins es zulässt, kann der Geschäftsführer durch den Verein angestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand, der auch die Anstellung vornimmt. Für den Fall der Anstellung werden Einzelheiten im Anstellungsvertrag und in der Stellenbeschreibung durch den Vorstand geregelt.
- 3.3 Der Geschäftsführer ist unabhängig von einer Anstellung nach Absatz 3.2 besonderer Vertreter des Vereins nach § 30 BGB.
- 3.4 Der Geschäftsführer kann an allen Sitzungen der Vereinsorgane teilnehmen und hat dort beratende Funktion, jedoch kein Stimmrecht.
4. Die unter 1.2 bis 1.4 genannten Amtsträger bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Vertretungsberechtigt im Sinne des Gesetzes ist der Vorsitzende mit einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassenwart.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, das Amt bis zur Neuwahl kommissarisch zu besetzen.
6. Ein Vertreter des Vorstandes hat in allen Gremien des Vereins Sitz- und Stimmrecht.
7. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des sitzungsleitenden Vorstandsmitgliedes. Bei schriftlichen Beschlüssen ist Einstimmigkeit erforderlich.

## § 12 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus
  - 1.1 den Ehrenvorsitzenden,
  - 1.2 den Ehrenmitgliedern,
  - 1.3 dem Vorstand,
  - 1.4 dem Leiter des Archivs (mit beratender Stimme),
  - 1.5 den Abteilungsleitern,
  - 1.6 den Kassenwarten der Abteilungen und
  - 1.7 dem Vorstand der Sportjugend.
2. Die Hauptausschussmitglied 1.4 wird durch den Vorstand benannt. Es kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abberufen werden.
3. Der Hauptausschuss berät und beschließt über die Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung, der Delegiertenversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind. Er überarbeitet den jährlichen Haushaltsvorschlag.
4. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leitet die Hauptausschusssitzung. Er beruft den Hauptausschuss ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder mindestens fünf Mitglieder des Hauptausschusses es schriftlich beantragen. Weitere Aufgaben des Hauptausschusses ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

## § 13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Sie gehören dem für sie zuständigen Fachverband an.
3. Die Abteilungen können in fachlichen Angelegenheiten unmittelbar Geschäftsverbindungen mit anderen Vereinen bzw. Abteilungen aufnehmen.
4. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsvorstand geleitet. Er besteht, in der Regel aus dem Abteilungsleiter, dem stellvertretenden Abteilungsleiter sowie dem Kassenwart der Abteilung. Die Wahl erfolgt durch die Versammlung der Abteilungsmitglieder. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Abteilungsvorstandes kann sich die Abteilungsleitung kommissarisch bis zur Neuwahl ergänzen. Falls das nicht geschieht, hat der Vorstand das recht zur kommissarischen Ergänzung.
5. Das Vermögen und sämtliche Anlagen der Abteilungen sind, obwohl abteilungsgebunden, Eigentum des TuS 09. Der Vorstand darf über abteilungsgebundenes Vermögen nur mit Zustimmung des Abteilungsvorstandes der Abteilung, an die das Vermögen gebunden ist, verfügen, dies gilt nur für das Innenverhältnis. Insbesondere darf er Vermögensgegenstände nicht veräußern oder als Sicherheit hergeben, Grundstücke oder Grundstücksteile oder grundstücksgleiche Rechte einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile nicht veräußern und nicht belasten, auf Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte zur Sicherung von gegen den Verein erhobenen Forderungen Hypotheken oder auf Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte Grundschulden nicht eintragen lassen, ohne Zustimmung des Abteilungsvorstandes der betroffenen Abteilung.
6. Die Abteilungsvorstände sind verpflichtet, den Vorstand zu ihren Sitzungen und zu den Jahreshauptversammlungen oder sonstigen Mitgliederversammlungen einzuladen.
7. Sämtliche Mitglieder der Abteilungen zahlen die lt. Beitragsordnung beschlossene Aufnahmegebühr und den Grundbeitrag an den TuS 09. Abweichungen kann der Hauptausschuss beschließen.
8. Die Abteilung führt Kasse, Konten und Bücher grundsätzlich im Auftrag und für Rechnung des Vereins. Der Kassenwart des Vereins hat das Recht, jederzeit Kassen, Konten und Unterlagen zu prüfen. Der Jahresabschluss ist wie die Hauptkasse von Prüfern zu kontrollieren.
9. Die Abteilungen sind berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben, der der Vorstand zustimmen muss. Diese darf den Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung des Gesamtvereins nicht entgegenstehen.

## § 13 a Ehrenamtlichkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz (EStG) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung nach Ziff. 2 trifft der Vorstand.

## § 14 Weibliche Vorstandsmitglieder

Weibliche Vorstandsmitglieder führen die Bezeichnung ihres Amtes in der weiblichen Form.

## § 15 Jugend des Vereins

1. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel.
2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

## § 16 Ehrenrat

1. Mitglieder des Ehrenrates werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
2. Der Ehrenrat besteht aus mindestens 7 Mitgliedern, die nicht dem Hauptausschuss oder einem Abteilungsvorstand angehören dürfen. Nach Möglichkeit sollten die Mitglieder des Ehrenrates jeweils verschiedenen Abteilungen angehören.
3. Der Vorsitzende oder sein Vertreter lädt zu den Sitzungen ein.

## § 17 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird regelmäßig durch die von der Delegiertenversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Delegiertenversammlung den Prüfungsbericht und beantragen die Entlastung des Vorstandes.
2. Die Wahl der drei Kassenprüfer erfolgt grundsätzlich auf drei Jahre. Blockwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Hauptausschuss noch einem Abteilungsvorstand angehören. Nach Ablauf eines Rechnungsjahres scheidet der am längsten amtierende Prüfer aus. Werden in einer Delegiertenversammlung zwei oder drei Kassenprüfer neu gewählt, scheidet nach einem Jahr der als erster gewählte, nach zwei Jahren der als zweiter gewählte aus. Bei Ausfall eines Kassenprüfers während des Geschäftsjahres erfolgt die Nachwahl durch den Hauptausschuss. Die Amtszeit des nachträglich Gewählten richtet sich nach der Amtszeit des Kassenprüfers, für den er eintritt.

## § 18 Vereinsarchiv

Das Archiv des TuS 09 ist durch Selbstverpflichtung des Vorstandes zu erhalten. Es wird durch den Archivleiter geordnet und bewahrt. Es soll für die Zukunft eine öffentlich wirksame Vereinsgeschichte und Bilddokumentation nachweisen.

## § 19 Ehrungen

Ehrungen und Auszeichnungen von Mitgliedern werden durch die Ehrenordnung des Vereins geregelt.

## § 20 Haftung

Der TuS 09 übernimmt keine Haftung bei in Ausübung des Sportes oder bei anderen Veranstaltungen vorkommenden Unfällen oder bei sonstigen Schäden, soweit diese nicht durch vom TuS 09 abgeschlossene Versicherungen gedeckt sind.



## § 21 Auflösung

1. Die Auflösung des TuS 09 kann nur mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf einer nur zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Oer-Erkenschwick oder deren Rechtsnachfolger. Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, und zwar in erster Linie im Sinne des § 1 dieser Satzung.

## § 22 Satzungsbeschluss

Die Satzung wurde am 04.05.2000 neu gefasst und ist im Vereinsregister eingetragen.

Die 1. Änderung erfolgte durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 11.12.2007 und erlangt mit der Eintragung beim Vereinsregister Gültigkeit.

Die 2. Änderung erfolgte durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 09.06.2010 und erlangt mit der Eintragung beim Vereinsregister Gültigkeit.